

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
vom 01.01.2018

Inhalt	Seite
§ 1 Entschädigung für Einsätze	1
§ 2 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst	2
§ 3 Entschädigung für Übungsdienste	2
§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	2
§ 5 Zusätzliche Entschädigung	3
§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen	3
§ 7 Entschädigung aus öffentlichen Kassen	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.03.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baienfurt beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baienfurt erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt 13,00 Euro für jede volle Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baienfurt erhalten für ihre Tätigkeit im Sicherheitswachdienst auf Antrag ihre Auslagen oder Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 13,00 Euro für jede volle Stunde.

(2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen Beginn und Ende. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3 Entschädigung für Übungsdienste

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baienfurt erhalten bei der Teilnahme am Übungsdienst auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 3,00 Euro je Übung bezahlt.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb Kreisebene mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baienfurt auf Antrag als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 5,00 Euro pro Stunde, höchstens jedoch 40 Euro pro Tag gewährt.

(2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baienfurt auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Durchschnittssatz von 3,00 Euro pro Stunde.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende einschließlich der Fahrzeiten zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baienfurt neben der Entschädigung eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Können von einer anderen Einrichtung Fahrtkosten in Anspruch genommen werden, wird von der Gemeinde Baienfurt keine Erstattung der Fahrtkosten gewährt.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baienfurt der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten und die nachfolgend dargestellte Funktion übernehmen, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	2.520,00 €
2. Stellvertretender Kommandant	1.440,00 €
3. Jugendfeuerwehrwart	720,00 €
4. Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	600,00 €

(2) Die in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets eine Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1, 2 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 13,00 Euro pro Stunde gewährt.

§ 7 Entschädigung aus öffentlichen Kassen

Die Entschädigung und zusätzlichen Entschädigungen gemäß dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01. 08 1990 (zuletzt geändert am 12.12.2001) wird mit Wirkung vom 01.01.2018 außer Kraft gesetzt.

Baienfurt, 14.03.2018
gez. Günter A. Binder
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	13.03.2018	14.03.2018	23.03.2018	01.01.2018